

Schwerin, den 21.11.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen
Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch die WEMAG AG**

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt am 23. November 2022.

- 1. Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?**

Eine Verlagerung der Zuständigkeiten wird vermutlich frühestens mittel- und langfristig zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. Gründe hierfür sind eine Konzentrierung der Zuständigkeiten bei den StÄLU (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt). Das Auseinanderfallen verschiedener Fach- und Rechtsaufsichten (bisher Landrat als Fachaufsicht für Unterne Naturschutzbehörde und Ministerium für StÄLU) wird überwunden, was als ein wichtiger Schritt anzusehen ist. Bisher fehlte es an einer direkten Weisungsbefugnis für die Fach-/Rechtsaufsicht der StÄLU gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (uNB). Voraussetzung für eine Beschleunigung durch Konzentrierung ist eine sachgerechte Personalausstattung der StÄLU. Weiterhin sind essentiell für die Verfahrensbeschleunigung klare Entscheidungshilfen seitens der Fach-/Rechtsaufsichten zur Auslegung und Anwendung der Rechts- und Verordnungsgrundlagen. Ermessensspielräume sind zwingend auf ein Minimum zu begrenzen. Die Wahrnehmung/Ausnutzung individueller oder gar persönlicher Auslegungsspielräume der Rechts- und Verordnungsgrundlagen haben, hatten in der Vergangenheit einen wesentlichen Einfluss auf die zum Teil erhebliche Verlängerung der Genehmigungsverfahren. Es muss vermutet werden, dass einige Mitarbeitern bei den uNB's in der Vergangenheit vorsätzlich eine Verzögerungstaktik in den Genehmigungsverfahren betrieben haben. Es bedarf daher zukünftig eines einheitlichen Schulungskonzeptes für die zuständigen Mitarbeiter, um eine einheitliche Verwaltungspraxis aller StÄLU zu gewährleisten.

- a) Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der uNB?**

Die uNBs sind nicht entsprechend der Quantität der Antragstellungen ausgestattet (Planungsverbandsregionen mit hoher Flächenausweisung erfordern eine adäquat höhere Personalstärke bei den sachlich zuständigen uNBs in diesen Zuständigkeitsbereichen). Durch die verzögerte Antragsbearbeitung kommt es häufig zu zwischenzeitlichen Änderungen der Sachlage (z. B. neue Ansiedlungen oder Standortverlagerungen von relevanten Arten). Trotz der behördlich verursachten Verzögerungen werden immer wieder Aktualisierungen bei den Nachweisen von z. B. Brutbesätzen (mehrjährige, wiederholte Erfassungen) gefordert. Es fehlt bislang an einer strengen

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stichtagsregelung für die bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen geltenden Rechtsgrundlagen für die uNBs. Änderungen der Rechtslage bzw. der anzuwendenden Erlasslage (AAB und/oder Kompensationserlass Eingriffsregelung) „überholen“ die schleppenden Genehmigungsverfahren, wodurch erneut Anpassungsbedarf bei den Antragsunterlagen entsteht oder bewusst durch einige uNBs provoziert wird. Zudem werden ohne bestehende Rechtspflicht abschließende Nachweise gefordert (z. B. vertragliche Sicherungen, Grundbucheintragungen/ Dienstbarkeiten) schon vor Erhalt der Genehmigungen zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, die unseres Erachtens erst mit Errichtungsbeginn der WEA und/oder deren Inbetriebnahme erforderlich sind. In Einzelfällen ist es vorgekommen, dass innerhalb einer uNB bei einem Sachbearbeiterwechsel das gesamte vom vorherigen Sachbearbeiter gebilligte/geforderte Konzept von Vermeidungsmaßnahmen durch den folgenden Sachbearbeiter negiert und aufgehoben wurde, dies bereits nach Umsetzung und nachweislicher grundbuchlicher Sicherung der CEF-Maßnahmen! Neben erheblichen Genehmigungsverzögerung entsteht hierdurch auch ein hoher wirtschaftlicher Schaden. Es wird seitens der uNBs in nicht angemessenem Maße das Rechtsinstitut von Auflagen und Nebenbestimmungen auch in Form von aufschiebenden Bedingungen, Auflagenvorbehalten, genutzt („milderes Mittel“ zur Versagung). Zudem gab es bislang eine unterschiedliche Verwaltungspraxis der regional zuständigen uNBs (es fehlt hier an einheitlichen Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäben!).

Es fehlt an einer Fristenregelung, an die die uNBs mit einer verknüpften Rechtsfolge gebunden sind. Im Ergebnis fehlte es nahezu völlig an Rechtsfolgen für den regelmäßigen Fall der Fristüberschreitung für die Monatsfrist der TÖB (ab Vollständigkeit der naturschutzfachlichen Unterlagen). Als „Umgehung für die Anerkennung der Vollständigkeit“ ergingen bislang regelmäßig zahlreiche kleinteilige Nachforderungen der uNBs an den Vorhabenträger, ohne dass eine Relevanz für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Es braucht eine Zustimmungs-/Genehmigungsfiktion bei Überschreiten einer per Gesetz geregelten Frist, allerwenigstens braucht es eine „Beweislastumkehr“ für das Vorliegen von naturschutzfachlichen Genehmigungshindernissen bei Fristüberschreitung. Die bloße Behauptung eines Genehmigungshindernisses darf nicht ausreichend sein für eine Verzögerung in der Bearbeitung. Zudem dürfen Hinweise Dritter auf das Vorhandensein datenschutzrechtlich relevanter Vorkommen im Plangebiet, die eine ausreichende Qualifikation missen lassen, in den Verfahren keine Rolle spielen. Auch hier muss das Prinzip der Beweislastumkehr gelten.

b) *Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen?*

Nicht vorhandene bzw. uneinheitliche Kriterien für die Bewertung von Tötungsrisiko und Störungsverbotstatbeständen und Sorge vor

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Fehlentscheidungen und Rechtsbehelfen (dies bedingt durch fehlenden Rückhalt der Vorgesetzten). Ablehnungsgründe sind zudem geforderte Worst-Case-Betrachtungen, die weit über die gängigen Anforderungen und fachlichen Empfehlungen hinausgehen. Gutachterliche entkräftende Einschätzungen bleiben häufig unberücksichtigt (fehlende Akzeptanz seitens der uNBs).

- c) *Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?*

Durch personelle Unterbesetzung stellen auch verfahrensseitige Erfordernisse, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung von Erörterungsterminen (EÖT) in förmlichen Verfahren einen regelmäßigen Grund für Verfahrensverzug dar.

Weitere erhebliche Hindernisse ergeben sich aus den Fachbereichen Denkmalschutz und dem Immissionsschutz. Insbesondere die Beteiligung der Immissionsschutzbehörde (LUNG) erfolgt in aller Regel nicht sternförmig, sondern erst nachdem alle anderen TÖB sich positiv zum Verfahren per Stellungnahme geäußert haben. Dies führt zu weiterem Verzug, sofern die Immissionsschutzbehörde zu diesem späten Verfahrenszeitpunkt noch eine Überarbeitung der eingereichten Gutachten fordert. Im Fachbereich des Denkmalschutzes werden nach aktueller Verwaltungspraxis keine Genehmigungen ausgestellt ohne vorliegende Stellungnahme des LAKD als oberer Denkmalschutzbehörde. Anträge auf Entscheidung nach § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG und hinzugezogene externe Fachgutachten als Entscheidungsgrundlage bleiben von Seiten der StÄLU unbeachtet (sowohl beim Denkmalschutz als auch beim Naturschutz). Die StÄLU nehmen ihre Aufgabe als „verfahrensführende“ Behörde nicht wahr (die StÄLU nehmen die im Wege der Konzentrationswirkung übertragenen Entscheidungsbefugnisse nicht wahr), sondern fungieren zu häufig nur als Verteiler der eingehenden Stellungnahmen.

2. **Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?**

Siehe Antworten zu Ziffer 1.

3. **Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?**

Die aus den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

bekanntem Probleme finden sich auch bei den Genehmigungsverfahren für Netzausbaumaßnahmen im Hochspannungsbereich wieder. Die ausschlaggebende Rolle spielen hierbei die gleichen Behörden, die auch unter Ziffer 1. im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Erwähnung finden. Erwähnt werden soll auch, dass im Bereich der Genehmigungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die gleichen Behörden der Landkreise eingebunden sind und auch in diesen Verfahren die gleiche Arbeitsweise/Vorgehensweise festzustellen ist, die zu Verzögerungen und Genehmigungsbehinderungen sowie Restriktionen bei der Genehmigungserteilung führen.

4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

5. Welche weiteren Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?

Von größter Bedeutung wäre hier bereits eine ausdrückliche Anordnung der Beachtung von bestehenden Rechtsgrundlagen. Danach wäre bei Nichteinhaltung der Monatsfrist zur Abgabe der Stellungnahme und Antrag des Vorhabenträgers die Rechtsfolge des § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG zu beachten, wonach die StÄLU die ausstehende Stellungnahme zu ersetzen haben! Dies ist eine bestehende Rechtslage, die nur angewendet werden müsste. Dies ist nichts anderes als die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz. Die Fach- und Rechtsaufsichten haben Klarstellungs- und Rechtsdurchsetzung gegenüber den StÄLU zu erfüllen.

6. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?

Es fehlt dem Gesetzentwurf eine Übergangregelung (allerwenigstens 6 Monate). Mit einem Inkrafttreten des Entwurfes in der jetzigen Form zum 01.01.2023 fehlt es den StÄLU an Personalausstattung und Qualifizierung. Es fehlt an Regelungen zu bereits durch die uNB angearbeiteten Verfahren. In einer Übergangsphase sollten Behördenmanager bzw. Möglichkeiten durch Vorlage von Zweitgutachten mit Formulierungsvorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen auf Antrag des Vorhabenträgers die StÄLU entlasten. Anderenfalls ist mit weiteren signifikanten Verfahrensverzögerungen zu rechnen, was unter allen Umständen zu

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUSCHUSSES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

vermeiden wäre.

7. **Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen?**

Der Einsatz externer Gutachter für den ausdrücklichen Zweck der Verfahrensbeschleunigung sollte gängige Verwaltungspraxis werden. Der Einsatz könnte dabei auf Antrag der Vorhabenträger erfolgen (dann ggf. auf eigene Kostentragung) oder bei komplexen (förmlichen) Verfahren auf Empfehlung der StÄLU (dann unter Anrechnung der Gebühren). Rechtsgrundlagen sind in der 9. BImSchV verankert. Diese müssen nur angewendet werden.

8. **Wie bewerten Sie die Möglichkeit, das in Frage 2 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?**

Vermutlich wird hier Bezug auf Frage 7 genommen. Die generelle Ausweitung dieses Verfahrens des Einsatzes externer Gutachter wird von uns begrüßt und gefordert. Wenn eine zeitliche Straffung der Genehmigungsverfahren hierdurch erreicht würde, sehen wir eine Kostenübernahme durch die Antragsteller als überwiegend möglich an. Gegebenenfalls sollten diese Kosten zumindest teilweise auf die Genehmigungsgebühren angerechnet werden, da sie eine Aufwandsersparnis bei den StÄLU führen.

9. **Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?**

Hierzu ist festzuhalten, das bereits seit der Vergangenheit ein signifikanter Personalmangel bei den uNBs und den StÄLU besteht. Eine Auffüllung der personellen Ressourcen ist damit ohnehin erforderlich. Durch die nunmehr geplante Aufgabenumverteilung auf die StÄLU entsteht primär dort der Personalbedarf, im Falle der Abwanderung von Mitarbeitern der uNBs in die StÄLU wäre sodann primär eine Personallücke in den uNBs kurzfristig zu schließen.

10. **Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?**

Allein durch den Wechsel der Zuständigkeiten ist nur aufgrund des direkten

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Weisungsrechts der Fachaufsicht von einer geringfügigen Zeitersparnis auszugehen. Entscheidend ist die personelle Aufstockung der Behörden und die sonstigen unter Ziffer 1. und 7. beschriebenen Maßnahmen.

- 11. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)**

Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit ist eine ausführliche Stellungnahme zu dieser Frage nicht möglich.

- 12. Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vogel und Fledermausarten?**

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

- 13. Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?**

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

- 14. Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?**

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

- 15. Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?**

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

- 16. Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?**

Ja, im Zusammenwirken mit den oben genannten weiteren Maßnahmen und einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Es sind weitere Maßnahmen parallel erforderlich: Stichtagsregelung, Fristenregelung, Genehmigungsfiktion, Einsatz von Behördengutachtern, Schulungskonzepte für die Mitarbeiter. Eine kurzfristige Beschleunigung/Verbesserung der Verfahren auf dieser Grundlage ist nicht zu erwarten (Fachpersonal muss gefunden und eingearbeitet werden – Abteilung muss aufgebaut). Zum Teil könnte sich dies sogar negativ auf die Zeitschiene von Vorhaben auswirken, die sich in Landkreisen mit „arbeitsfähigen“ unteren Naturschutzbehörden befinden.

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

17. Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

18. Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend?

Dies kann durch uns nicht beurteilt werden. Hier sollte die vorliegende und erwartete Antragszahl ausschlaggebend sein für eine behördeninterne Bewertung.

19. Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

20. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

21. Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?

Bezüglich des Verfahrensverzugs bei Denkmalschutzbelangen wäre eine Novellierung des DSchG M-V sinnvoll zur Reduzierung des Ermessensspielraums der StÄLU im Falle einer denkmalrechtlich erforderlichen Genehmigung (bei Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung durch die obere Fachbehörde - LAKD).

Eine landesgesetzgeberische Klarstellung sollte erfolgen in Form der Aufnahme des überwiegenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien als „Regelvermutung“ in den Gesetzeswortlaut (das Überwiegen der Denkmalbelange als Schranke des Art. 14 GG - wäre dann ausdrücklich mit einem besonderen Begründungsaufwand verbunden und würde nur als Ausnahme das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien überwinden). Zudem sollte die untergesetzlichen Verordnungs-/Erlassgeber für klare Vorgaben ohne größere behördliche Ermessensspielräume Sorge tragen (AAB WEA, einheitliche Kriterien bei der Entscheidung §§ 15, 16 BImSchG). Eine darüber hinaus verfahrensverkürzende Regelung zur typenoffenen Genehmigung ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Damit ließen sich insbesondere die zusätzlichen Änderungsgenehmigungsverfahren aufgrund von Typen-/Herstellerwechsel quantitativ stark reduzieren.

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

22. Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können, als durch die unteren Behörden?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

23. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse gegenwärtig vor.

24. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor?

Die Ausschreibungsergebnisse liegen in hinreichender Form der Öffentlichkeit zugänglich vor. Durch die Bundesnetzagentur erfolgen regelmäßig Veröffentlichungen der Ausschreibungsergebnisse.

25. Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

26. Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe?

Hierzu liegen uns keine flächendeckenden Angaben vor.

27. Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?

Unseres Erachtens sollte der Ausbau des Hochspannungsnetzes zukünftig nicht mehr ausschließlich über Netzentgelte finanziert werden. Denkbar wäre ein mit Bundesmitteln geförderter Ausbau der Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich.

Um die Kosten des Netzausbaus gering zu halten sollte der Rechtsrahmen für die Genehmigungsfähigkeit neuer Hochspannungs-Freileitungen

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

unverzüglich hergestellt werden. Die bislang vorgesehene Restrukturierung/Erneuerung bestehender Hochspannung-Freileitungen wird zu unverhältnismäßigen und langwierigen Abschaltungen der daran angeschlossenen EE-Erzeugungsanlagen führen. Die hierdurch entstehenden Erlösausfälle werden nach jetziger Regelung nicht durch den Netzbetreiber zu entschädigen sein. Erhebliche erneuerbare Energiemengen stehen dem Bedarf in Deutschland durch die Netzerneuerungen nicht zur Verfügung. Aus unserer Sicht kann nur die Genehmigung neuer Hochspannung-Freileitungen unter anderem parallel zu den bestehenden Leitungen hier Abhilfe schaffen. In einer späteren Phase, nach Errichtung leistungsfähiger neuer Hochspannung-Freileitungen, könnten die Bestandsleitungen zurück gebaut werden.

Zudem müssen unseres Erachtens an Nährungspunkten zwischen Hochspannung-Leitungen und entsprechenden aufnahmefähigen Gasleitungen Elektrolyseur-Kapazitäten errichtet werden. Diese können zur Entlastung der Netze beitragen, indem sie die Einspeisungs-Lastspitzen senken und dass über den jeweiligen Bedarf vorhandene EE-Erzeugungspotenzial sinnhaft für die Bedarfsdeckung in den weiteren Sektoren nutzbar machen. Direktvermarktungs- und Nutzungsrestriktionen für Grünstrom zur Wasserstoffherzeugung müssen schnellstmöglich überwunden werden.

28. Inwieweit sind die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?

Die bestehenden Netze für den in Betracht genommenen Ausbaupfad bei den erneuerbaren Energien nicht ausgelegt. Nahezu alle Hochspannung-Freileitungen müssen kurzfristig erneuert werden, um die erwarteten Zubauraten an erneuerbaren Erzeugungsanlagen aufnehmen zu können. Zudem müssen zahlreiche neue Umspannpunkte in das Höchstspannungsnetz geschaffen werden. Auch diese Planungen müssen unverzüglich begonnen werden und sollten nach Möglichkeit mit Bundesmitteln zumindest anteilig finanziert werden. Die Genehmigungsverfahren müssen entschieden verkürzt werden. Nur hierdurch kann der Netzausbau die erforderliche Geschwindigkeit entfalten, um mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten zu können. Zu verzeichnen sind auch zunehmende Erschwernisse bei der Sicherung von notwendigen Kabelleitungsstrassen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen für erneuerbare Energien (hier sollten politisch flankierende Regelungen geschaffen werden, dass auch privates Grundeigentum zu vertraglichen Kosten für Kabelanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen).

WEMAG**HAUSADRESSE**

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

**VORSITZENDER DES
AUF SICHTSRATES**

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

29. Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?

Derzeit stehen hierfür nicht genug Flächen für die Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen zur Verfügung. Die Flächenausweisung nach Vorgaben des Bundes für PV und Wind muss zwingend eingehalten werden. Insbesondere müssen einige Restriktionskriterien für die Flächenausweisung in den betreffenden Regionalplangebieten aufgegeben werden u. a.:

- unzerschnittene Freiräume
- der Abstand von Windgebieten zueinander
- die Mindestgröße von Windgebieten von 35 ha
- Ausschluss von Grünlandflächen als essenzielle Nahrungsflächen
- kulturhistorische Landschaften/Einzeldenkmäler
- Tourismus Entwicklungsräume
- Waldschutzabstände (Rotorüberflug über Waldgebiete ist zu ermöglichen. Nutzbarkeit von nachrangigen Waldflächen in (Enklaven) und um Windgebieten ermöglichen)
- Öffnung von Landschaftsschutzgebieten entlang von Verkehrsschienenwegen / Bundesautobahnen für Freiflächen-PV
- sofortige Umsetzung der EEG-Regelungen bezüglich des 200 m-Zubaukorridors entlang von Verkehrsschienenwegen und Bundesautobahnen auch in Mecklenburg-Vorpommern

Landesweit sollten einheitliche Kriterien gelten. Das Schutzgut Mensch sollte gegenüber dem obenstehenden Restriktions- und Ausschlusskriterien Vorrang genießen.

Grundsätzlich müssen alle Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl ≤ 25 Bodenknoten für die Nutzung für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden. Gemeindlichem Einverständnis und Anwohner-Akzeptanz können gegenüber den Ausbauforderungen der alternativen Energien kein Vorrang eingeräumt werden.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schwerin, den 21. November 2022

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Murche
Technischer Vorstand

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUSCHUSSES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140